



## **Bedeutende Aspekte der Analyse des BVG Kinderrechte aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs**

Analyse der Studie: „Wirkung und Potenzial des BVG über die Rechte von Kindern. Eine kritische Evaluierung anhand der österreichischen und europäischen Judikatur und ausgewählter Referenzgebiete“

### **I. Vorbemerkung der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs:**

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs stellen diese Zusammenfassung der Studie „Wirkung und Potenzial des BVG über die Rechte von Kindern. Eine kritische Evaluierung anhand der österreichischen und europäischen Judikatur und ausgewählter Referenzgebiete“ im Sinne des gesetzlichen Auftrages der Bekanntmachung der Kinderrechte in Österreich zur Verfügung. Die hier vorliegende Zusammenfassung soll die Umsetzung der sich aus der Studie ergebenden Erkenntnisse erleichtern. Dennoch können auch beim Versuch objektiver Betrachtung unterschiedliche Gewichtungen und Einordnungen nicht ausgeschlossen werden. Die Zusammenfassung stellt somit keine Ergänzung zu der Studie dar und ersetzt auch nicht den Erkenntnisgewinn, der durch das Lesen der Gesamtstudie eintritt.

Als Kinder- und Jugendanwaltschaften sehen wir ein großes Potential die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention durch eine verstärkte Berücksichtigung des BVG Kinderrechte weiter voranzutreiben. Hierzu können sowohl politische Entscheidungsträger\*innen, die Gerichtsbarkeit, Kinderrechtsexpert\*innen unterschiedlicher Professionen, als auch schlichtweg Personen, die sich mit den Rechten junger Menschen auseinandersetzen wollen, weitere notwendige Schritte setzen. Die Studie zeigt das Potential unserer auch international beachteten kinderrechtlichen Verfassungsgrundlagen auf. Es wird aber ebenso deutlich, dass für die Anwendung und gerade auch in Bezug auf die politische Umsetzung noch Raum zur Verbesserung besteht.

Bei der Umsetzung dieser Zusammenfassung wurde versucht den Aufbau der Studie bestmöglich zu übernehmen. Zusätzlich befindet sich das gesamte Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern und ein Fact-Sheet mit den wichtigsten Informationen im Anhang. Den Link zu der Gesamtstudie finden Sie hier: [Publikationen und Links - Kinderrechte](#).

Nicht zuletzt möchten wir uns dafür bedanken, dass die Studie durch das Bundeskanzleramt in Gesamtumsetzung durch die Sektion Familien und Jugend, Abteilung 6 – Familienrechtspolitik und Kinderrechte ermöglicht und von den Autor\*innen DDr. Philip Czech, Universität Salzburg, Univ.-Prof. Dr. Claudia Fuchs, Wirtschaftsuniversität Wien, Univ.-Prof. Dr. Katharina Pabel, Wirtschaftsuniversität Wien und em. o. Univ.-Prof. Dr. Karl Weber, Universität Innsbruck mit herausragender Expertise und Gewissenhaftigkeit durchgeführt wurde.

Wir freuen uns weiter gemeinsam an der Umsetzung der Kinderrechte in Österreich zu arbeiten und wissen jetzt noch einmal mehr, wo für uns alle noch anzusetzen ist.

## II. Einleitung und Herangehensweise:

Die gegenständliche Studie<sup>1</sup> beleuchtet die Signifikanz des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern<sup>2</sup> (BVG Kinderrechte) als kinderrechtsspezifische Grundrechtsquelle der österreichischen Rechtsordnung. Zu diesem Zweck wird unter Bezugnahme auf in der Praxis besonders bedeutsame Rechtsgebiete eine umfangreiche Analyse der nationalen Rechtsprechung sowie der Judikatur des EGMR und EuGH durchgeführt. Ziel der Studie ist es, die Auswirkungen des im BVG Kinderrechte verankerten verfassungsrechtlichen Grundrechtsschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Judikatur zu untersuchen. Ergänzend werden relevante Rechtsbereiche aus kinderrechtlicher Sicht beleuchtet. Bereits eingangs wird darauf hingewiesen, dass die im BVG Kinderrechte verankerten Garantien in der Rechtsprechung der Höchstgerichte bisher kaum eine von bereits bestehenden Grundrechten unabhängige Bedeutung erlangt haben.<sup>3</sup>

Grundlage des 2011 in Kraft getretenen BVG Kinderrechte ist die 1992 von Österreich ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention (KRK)<sup>4</sup>. Bei der Auslegung der KRK bieten die Allgemeinen Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses eine wertvolle Orientierungshilfe.<sup>5</sup> Zudem kommt den kinderrechtlichen Bestimmungen in Art 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)<sup>6</sup> – Rechte des Kindes – und Art 32 GRC – Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz – eine Vorbildrolle zu. Mit der Verankerung kinderrechtsspezifischer Grundrechte in der österreichischen Verfassung wird die Stellung des Kindes als Rechtssubjekt hervorgehoben und verfassungsrechtlich unter Schutz gestellt. Mit dem BVG Kinderrechte als kinderrechtsspezifischem Grundrechtekatalog nimmt Österreich im Europarat eine Sonderstellung ein.

Im Folgenden wird die skizzierte Bedeutung des BVG Kinderrechte in der Rechtsprechung der nationalen Höchstgerichte sowie des EGMR und des EuGH kurz zusammengefasst und werden anschließend ausgewählte Entscheidungen zu einzelnen Artikeln des BVG Kinderrechte näher beleuchtet.

### a) Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Das BVG Kinderrechte ist in der Rechtsprechung des VfGH vor allem im Familienrecht von Bedeutung.<sup>7</sup> Der VfGH prüft insbesondere einfachgesetzliche Grundlagen, allen voran Bestimmungen des ABGB, auf ihre Vereinbarkeit mit dem Verfassungsrecht. Stellt der VfGH einen Widerspruch zwischen einem einfachen Gesetz und einer Verfassungsbestimmung fest, hebt er die einfachgesetzliche Bestimmung auf. Wegen Unvereinbarkeit mit dem BVG Kinderrechte hat der VfGH beispielsweise Bestimmungen der Mindestsicherungsgesetze der Länder oder des Kindschafts- und Adoptionsrechts aufgehoben.<sup>8</sup> Im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts sowie des Schulrechts überprüft der VfGH regelmäßig die Vereinbarkeit verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen mit dem BVG Kinderrechte.<sup>9</sup>

---

<sup>1</sup> *Czech/Fuchs/Pabel/Weber*, Wirkung und Potenzial des BVG über die Rechte von Kindern, BKA Wien, 2025, [https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:512d65db-f17c-4729-a2d6-57f49bd24cc4/Eval-BVG-Kinderrechte\\_2025\\_BF.pdf](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:512d65db-f17c-4729-a2d6-57f49bd24cc4/Eval-BVG-Kinderrechte_2025_BF.pdf) (zuletzt abgerufen am 23.05.2025).

<sup>2</sup> Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl I 4/2011.

<sup>3</sup> Vgl. *Czech/Fuchs/Pabel/Weber*, 2025, 6.

<sup>4</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kindes samt Vorbehalten, Erklärungen, BGBl 7/1993.

<sup>5</sup> Committee on the Rights of the Child, General Comments, [General comments | OHCHR](#) (zuletzt abgerufen am 23.05.2025).

<sup>6</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl C 2016/202.

<sup>7</sup> Vgl. *Czech/Fuchs/Pabel/Weber*, 2025, 16.

<sup>8</sup> Vgl. VfGH 7.3.2018, G 136/2017 u. a. = VfSlg 20.244/2018; VfGH 28.6.2012, G 114/11 = VfSlg 19.653/2012; VfGH 11.12.2014, G 119/2014 u. a. = VfSlg 19.942/2014; VfGH 11.12.2014, G 18/2014 = VfSlg 19.941/2014.

<sup>9</sup> Vgl. *Czech/Fuchs/Pabel/Weber*, 2025, 16.

Im Zusammenhang mit asyl- und fremdenrechtlichen Entscheidungen betont der VfGH die besondere Vulnerabilität von minderjährigen Antragsteller\*innen, was im Einklang mit Art 24 Abs 2 GRC und Art 1 zweiter Satz BVG Kinderrechte steht.<sup>10</sup>

Zieht der VfGH das BVG Kinderrechte als Prüfungsmaßstab heran, so bezieht er sich zumeist auf das in Art 1 verankerte Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip. Bis auf Ausnahmen tritt das Kindeswohl jedoch als Abwägungskriterium neben die Prüfung anderer Grundrechte (vorwiegend Art 8 EMRK<sup>11</sup> und den Gleichheitsgrundsatz in Art 7 B-VG<sup>12</sup>).<sup>13</sup>

### **b) Verwaltungsgerichtshof (VwGH)**

In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) wird das BVG Kinderrechte nur selten explizit erwähnt. Der Grund dafür liegt in der Rolle des VwGH im System des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes. Seine Hauptaufgabe besteht darin, verwaltungsgerichtliche Entscheidungen auf Verletzungen des einfachen Gesetzes zu überprüfen. Abwägungsentscheidungen entgegenstehender Interessen nimmt er vorwiegend im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts vor und verweist dabei wiederholt auf die Rechtsprechung des VfGH zur besonders vulnerablen Position minderjähriger Antragsteller\*innen in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren. Insofern erfährt das BVG Kinderrechte, vor allem dessen Art 1, Bedeutung bei der Auslegung und Interpretation des einfachen Gesetzes. Art 24 Abs 2 GRC erlangt unter der ausdrücklichen Bezeichnung als „unionsrechtliches Grundrecht“ durchaus Bedeutung und wird als Auslegungs- und Prüfmaßstab herangezogen.<sup>14</sup>

Die Landesverwaltungsgerichte (LVwG) haben zahlreiche Berührungspunkte mit Rechtsgebieten, die junge Menschen betreffen. In ihrer Judikatur setzen sie sich in den Bereichen der Jugendhilfe und des Jugendschutzes in einzelnen wenigen Entscheidungen mit dem Kindeswohl auseinander. Dies hängt auch damit zusammen, dass sich die LVwG stark an der Judikatur des VwGH orientieren.<sup>15</sup>

### **c) Oberster Gerichtshof (OGH)**

Das BVG Kinderrechte wird ausschließlich im Familienrecht herangezogen, nicht aber im übrigen Zivilrecht oder im Jugendstrafrecht. Im Kindschaftsrecht findet der Grundsatz der Beachtung des Kindeswohls schon vor dem Inkrafttreten der KRK und des BVG Kinderrechte Beachtung. Im ABGB wurde die Definition des Kindeswohls in § 138 ABGB mit dem KindNamRÄG 2013 verankert.

In diesem Kontext ist auf die unterschiedliche Auslegung des Begriffs „Kindeswohl“ hinzuweisen. Der im Kindschaftsrecht entwickelte Begriff des Kindeswohls ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff „best interest of the child“ im Sinne der KRK, der ebenfalls mit dem Begriff „Kindeswohl“ übersetzt wird. Während es in der KRK nicht nur um den Schutz von Kindern, sondern auch um ihre Stellung als Rechtssubjekte und somit autonome Träger\*innen eigener Interessen und deren Durchsetzung geht, zielt die familienrechtliche Bestimmung hauptsächlich darauf ab, was „das Beste“ für das betroffene Kind ist. Dies ist oberstes Prinzip bei Obsorgeentscheidungen.<sup>16</sup>

---

<sup>10</sup> Vgl. *Czech/Fuchs/Pabel/Weber*, 2025, 23.

<sup>11</sup> Art 8 EMRK, idF BGBl III 30/1998.

<sup>12</sup> Art 7 B-VG, idF BGBl I 114/2013.

<sup>13</sup> Vgl. VfGH 11.12.2014, G 18/2014 = VfSlg 19.941/2014 (Aufhebung der starren Altersgrenze zwischen Wahleltern und Wahlkindern wegen Verstoßes gegen Art. 1 BVG Kinderrechte); VfGH 9.3.2023, G 223/2022 (Aufhebung der gesetzlichen Rangfolge zur Obsorgeübertragung bei Verhinderung beider Elternteile aufgrund mangelnder kindeswohlkonformer Differenzierung nach Art. 1 BVG Kinderrechte).

<sup>14</sup> Vgl. *Czech/Fuchs/Pabel/Weber*, 2025, 28ff.

<sup>15</sup> Vgl. ebd., 212.

<sup>16</sup> Vgl. ebd., 31ff; siehe auch RIS-Justiz RS0048632.

Besondere Bedeutung in der Rechtsprechung des OGH zum Schutz des Kindeswohls kommt der Judikatur des EGMR zu, die sich in diesem Bereich maßgeblich auf Art 8 EMRK (Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens) stützt.<sup>17</sup> In seiner jüngsten Rechtsprechung untermauert der OGH, dass die Regelungen über die Rechte zwischen Eltern und Kindern zuallererst dem Zweck dienen, das Kindeswohl zu wahren. Dies gilt nicht nur für Obsorge- und Kontaktrechtsregelungen, sondern auch für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT).<sup>18</sup>

Wird Art 8 EMRK als Entscheidungsgrundlage herangezogen, sind zum Teil verschiedene Interessen gegeneinander abzuwägen, zu denen auch das Kindeswohl gehört.<sup>19</sup> Das Recht der Eltern auf persönliche Beziehungen zum Kind und auf Familienautonomie wird in vielen Fällen gegen die Interessen des Kindes abgewogen.

Ein Eingriff in die Familienautonomie durch die Gerichte oder den KJHT ist nur zulässig, als dies zur Wahrung des Kindeswohls unbedingt geboten ist. Die Übertragung der Obsorge an den KJHT stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Privat- und Familienleben dar, der nur zulässig ist, um eine drohende Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.<sup>20</sup> Der EGMR hat dazu ausgesprochen, dass die Möglichkeit zur Wiedervereinigung mit der Familie zumindest als Möglichkeit bestehen bleiben soll.<sup>21</sup> Eine völlige Entfremdung der Kinder von ihren Familien ist zu vermeiden, weshalb die Kinder- und Jugendhilfe dazu angehalten ist, den Kontakt aufrechtzuerhalten.<sup>22</sup> Der OGH vertritt die Ansicht, dass die gute Versorgung in Einrichtungen oder bei Pflegeeltern alleine nicht ausreicht, um eine Wiedervereinigung mit der Familie auszuschließen. Maßgeblich ist, dass keine Gefahr mehr für das Kindeswohl besteht.<sup>23</sup>

#### **d) Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)**

Der Einfluss der KRK ist in der Rechtsprechung des EGMR ab den 1990er Jahre zu verorten. Herausgebildet hat sich die dogmatische Figur der „positiven Verpflichtungen“, die Staaten dazu anhält, aktiv Maßnahmen zum Schutz und zur Verwirklichung von Kinderrechten zu setzen. Der Einfluss der KRK wird vom EGMR damit begründet, dass die Konvention „soweit wie möglich in Harmonie mit anderen Grundsätzen des Völkerrechts auszulegen“ sei.<sup>24</sup> Durch diese kinderrechtsfreundliche Auslegung gewinnt die EMRK, insbesondere Artikel 8 EMRK, neben dem BVG Kinderrechte an Bedeutung. Da sich die nationalen Höchstgerichte weitgehend an der EGMR-Rechtsprechung orientieren, findet die KRK über diese Auslegung auch Eingang in die nationale Rechtsprechung.<sup>25</sup>

Der EGMR bezieht sich in kinderrechtlichen Entscheidungen vorwiegend auf Art 8 EMRK. In der Rechtssache *Marck gg Belgien*<sup>26</sup> hat der EGMR Kinder als Träger\*innen eigener, durch Art 8 EMRK geschützter Rechte anerkannt und eine positive Verpflichtung des Gesetzgebers festgestellt, einen angemessenen Rahmen für die Anerkennung einer Eltern-Kind-Beziehung auch außerhalb der Ehe zu schaffen.

---

<sup>17</sup> Vgl. *Czech/Fuchs/Pabel/Weber*, 2025, 43.

<sup>18</sup> Vgl. OGH 23.3.2021, 1 Ob 211/20s.

<sup>19</sup> Vgl. *Czech/Fuchs/Pabel/Weber*, 2025, 208.

<sup>20</sup> Vgl. ebd., 45.

<sup>21</sup> Vgl. EGMR 10.01.2019, 18925/15.

<sup>22</sup> Vgl. *Czech/Fuchs/Pabel/Weber*, 2025, 45.

<sup>23</sup> Vgl. OGH 8.11.2011, 3 Ob 155/11g.

<sup>24</sup> EGMR 2.3.2010, 61498/08, *Al-Saadoon und Mufdhi gg das Vereinigte Königreich*, Abs 126.

<sup>25</sup> Vgl. *Czech/Fuchs/Pabel/Weber*, 2025, 99.

<sup>26</sup> Vgl. EGMR 13.6.1979, 6833/74, *Marckx gg Belgien*.

### e) Europäischer Gerichtshof (EuGH)

Art 24 GRC ist als eigenständige grundrechtliche Gewährleistung in der Judikatur des EuGH verankert. Hauptaugenmerk liegt auf dem in Art 24 Abs 2 GRC festgelegten Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip. Inwiefern das Kindeswohl zu beachten ist und wie die Abwägung mit kontrahierenden Interessen ausfällt, ist eine Einzelfallentscheidung.<sup>27</sup> Bei entgegenstehenden Interessen kommt dem Kindeswohl allerdings besondere Bedeutung zu. Zu berücksichtigen ist das Kindeswohl auch bei der Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht.

Relevante Judikatur zum Thema Kindeswohl findet sich in den Bereichen Migration und internationaler Schutz, Entziehung der Unionsbürgerschaft bei Minderjährigen, Einschränkung von Grundfreiheiten zum Schutz von Kindern und im Familienrecht.<sup>28</sup> Zu Art 32 GRC gibt es bislang keine Judikatur des EuGH.<sup>29</sup>

## III. Ausgewählte Rechtsprechung zum BVG Kinderrechte

### a) Entscheidungen zur Sozialhilfe

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz<sup>30</sup> sieht seit 2019 Höchstsätze für verschiedene Familienkonstellationen vor. Das Gesetz verpflichtet die Länder weitgehend zur Vereinheitlichung der Regelungen. Zuvor enthielten die Sozialhilfegesetze der Bundesländer in der Regel Mindestbeträge. Die Höchstsätze orientieren sich am System der Ausgleichszulagenrichtsätze. In der ursprünglichen Fassung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes betrug der Höchstsatz für das erste Kind 25%, das zweite Kind 15%, für das dritte und jedes weitere Kind 5% des Ausgleichszulagenrichtsatzes. Der VfGH erkannte darin einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B-VG) sowie eine Verletzung von Art 1 BVG Kinderrechte. Einerseits benachteilige die Regelung Kinder auf unsachliche Art und Weise, andererseits habe der Gesetzgeber das Kindeswohl bei Maßnahmen die Kinder betreffen, primär zu berücksichtigen.<sup>31</sup> Durch die Aufhebung der im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz festgelegten Höchstsätze für Kinder liegt die Ausgestaltung wieder im Ermessen der Länder.

Vergleicht man die alte mit der neuen Rechtslage, so sind durchwegs niedrigere Höchstsätze vorgesehen als vor dem Inkrafttreten des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes.<sup>32</sup>

Einer ähnlichen Argumentation folgend hob der VfGH mehrere Bestimmungen des burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes als verfassungswidrig auf. Darin waren unterschiedlich hohe Mindestsicherungsansprüche durch Bezug auf die Aufenthaltsdauer im Inland sowie eine Deckelung des Mindeststandards pro Haushalt mit einem fixen Betrag von höchstens € 1500,- vorgesehen.<sup>33</sup>

Der VfGH zog bei seiner Entscheidung unter anderem auch Art 1 BVG Kinderrechte heran, da die Deckelung insbesondere Mehrkinderhaushalte betreffe, was dazu führe, dass die Bedarfsdeckung bei Kindern nicht mehr gewährleistet werden könne.<sup>34</sup> In einem ähnlich gelagerten Erkenntnis zum niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetz stützte der VfGH seine Entscheidung ausschließlich

<sup>27</sup> Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 120.

<sup>28</sup> Vgl. EuGH 12.11.2019, Rs C-233/18; EuGH 1.8.2022 Rs C-19/21; EuGH 12.3.2019 Rs C-221/17; EuGH 14.2.2008 Rs C-244/06; EuGH 22.12.2010 Rs C-491/10.

<sup>29</sup> Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 101.

<sup>30</sup> Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl I Nr. 41/2019.

<sup>31</sup> Vgl. VfGH 12.12.2019, G 164/2019 ua = VfSlg 20.359/2019.

<sup>32</sup> Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 182.

<sup>33</sup> Vgl. ebd., 196.

<sup>34</sup> Vgl. VfGH 15.06.2018, G 77/2018 = VfSlg 20.258/2018.

auf Art 7 B-VG und Art I Abs 1 BVG-Rassendiskriminierung<sup>35</sup>, ohne auf das BVG Kinderrechte einzugehen.<sup>36</sup>

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Einkommen von Familien, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz gesunken sind. Die Auswirkungen wurden durch die hohe Inflation der letzten Jahre sowie die gestiegenen Wohnkosten zusätzlich verstärkt, was die Lebensbedingungen von Kindern drastisch verschlechtert hat. Hingewiesen wird auch auf privatwirtschaftlich vergebene Subventionen, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht. Da über diese Leistungen keine zugänglichen Daten vorliegen, konnten sie in die Evaluierung nicht einbezogen werden.<sup>37</sup>

### **b) Generationengerechtigkeit**

Zwölf Kinder begehrten mittels Individualantrag beim VfGH die Aufhebung einzelner Bestimmungen des Klimaschutzgesetzes und beriefen sich dabei auf Art 1 BVG Kinderrechte. Sie argumentierten insbesondere mit dem Kindeswohl, dem Anspruch auf Schutz und Fürsorge sowie der Generationengerechtigkeit. Das Klimaschutzgesetz enthalte keine wirksamen Verpflichtungen zum Klimaschutz und verletze daher ihre verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten. Der VfGH wies den Antrag als unzulässig zurück, ohne sich inhaltlich mit dem Vorbringen der Antragsteller\*innen zu beschäftigen.<sup>38</sup> Zur Begründung führte er an, der Anfechtungsumfang sei zu eng gefasst und die Aufhebung des Klimaschutzgesetzes sei als unzulässiger Akt positiver Gesetzgebung durch den VfGH zu werten. Auch nachfolgende Anträge auf Gesamtaufhebung des Klimaschutzgesetzes wurden aus ähnlichen Gründen zurückgewiesen.<sup>39</sup>

### **c) Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand**

Die Grundversorgungsgesetze sehen Regelungen für junge Menschen vor, die auf der Flucht nach Österreich kommen und die einen Asylantrag gestellt haben.<sup>40</sup> Die KRK und das BVG Kinderrechte sind Maßstab für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Kinder und Jugendliche betreffenden Regelungen der Grundversorgungsgesetze. Geflüchtete Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf staatliche Unterstützung, der auch in Art 2 Abs 2 BVG Kinderrechte festgehalten ist. Die Kostensätze für die Grundversorgung sind allerdings sehr niedrig angesetzt und gewährleisten oft nur eine Mindestversorgung.<sup>41</sup> Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates besteht auch dann, wenn die Obsorge auf den KJHT übertragen wird, weil junge Menschen aus verschiedenen Gründen nicht bei ihren Familien leben können.

### **d) Kinderbeistand**

Seit 2010 besteht in PflEGSchaftsverfahren die Möglichkeit, Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren, in Ausnahmefällen unter 16 Jahren, einen Kinderbeistand zur Seite zu stellen.<sup>42</sup> Der Kinderbeistand dient als Sprachrohr für die Anliegen und Wünsche junger Menschen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren. Ein Kinderbeistand hat die Aufgabe, die Verfahrensschritte in kindgerechter

---

<sup>35</sup> Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1973 zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 390/1973.

<sup>36</sup> Vgl. VfGH 1.12.2018, G 308/2018 = VfSlg 20.297/2018.

<sup>37</sup> Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 182.

<sup>38</sup> Vgl. VfGH 30.6.2023, G 123/2023.

<sup>39</sup> Vgl. VfGH 18.6.2024, G 2274/2023.

<sup>40</sup> BGBl I 100/2005 idF BGBl I 53/2019.

<sup>41</sup> Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 184.

<sup>42</sup> § 104 AußStrG, idF BGBl I 15/2013.

Weise zu vermitteln und ihre Interessen im Verfahren zu vertreten. Mit der Einführung des Kinderbeistandes wurde ein zentrales Instrument zur Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegschaftsverfahren geschaffen, das Art 12 KRK und Art 4 BVG Kinderrechte Rechnung trägt.

#### **e) Schulrecht**

Der VfGH hat sich wiederholt mit dem öffentlichen Pflichtschulwesen beschäftigt.<sup>43</sup> Die Schulpflicht ist in Art 14 Abs 7a B-VG<sup>44</sup>, die Freiheit des häuslichen Unterrichts in Art 17 Abs 3 StGG<sup>45</sup> verankert. Anlass für die Befassung des VfGH war die behördliche Untersagung der Teilnahme am häuslichen Unterricht. In diesem Kontext stellte er fest, dass Art 17 Abs 3 StGG nicht dahingehend zu verstehen sei, dass ein Anspruch auf Bewilligung des häuslichen Unterrichts bestehe.<sup>46</sup> Der VfGH erkannte darin auch aus kinderrechtlicher Sicht keine Grundrechtsverletzung.

Er führte aus, dass Art 4 BVG Kinderrechte nicht gegen gesetzliche Regelungen ins Treffen geführt werden könne, die mit den kinderrechtlichen Bestimmungen des BVG Kinderrechte im Einklang stünden. Auch in der Judikatur der LVwG ist zu beobachten, dass die Argumentation der Mitbestimmung durch die Schüler\*innen, gestützt auf Art 4 BVG Kinderrechte, nicht akzeptiert wird und das die Schulpflicht als kindeswohlfördernd angesehen wird.<sup>47</sup>

Im schulischen Kontext ist auch auf die weitreichenden Partizipationsmöglichkeiten der Schüler\*innen in den Angelegenheiten des Schullebens hinzuweisen. § 57a SchUG<sup>48</sup> normiert auf einfachgesetzlicher Ebene die „Rechte der Schüler“. Die Studie kommt zum Schluss, dass diese generalklauselartige Norm einer Präzisierung bedarf, da sonst die Gefahr besteht, sie im konkreten Einzelfall mangels spezifischer Ausgestaltung nicht heranziehen zu können.<sup>49</sup> Soweit einfachgesetzlich bloße Anhörungsrechte verankert sind (z.B. § 11 Abs 1 SchUG<sup>50</sup>), sind diese im Sinne des Art 4 BVG Kinderrechte verfassungskonform auszulegen. Das Schulpflichtgesetz enthält keine Bestimmung im Sinne des § 57a SchUG und weist in dieser Hinsicht Defizite auf.<sup>51</sup>

#### **f) Rechte junger Menschen mit Behinderungen**

Art 6 BVG Kinderrechte ist im Sinne eines sozialen Grundrechts zu verstehen, das unter Umständen auch im Bereich des privatwirtschaftlichen Handelns des Staates Rechtsansprüche begründen kann. Eine gerichtliche Auseinandersetzung mit dieser Auslegung der Bestimmung ist nach derzeitigem Erkenntnisstand noch nicht erfolgt.<sup>52</sup>

Der VwGH bezog sich in einer Entscheidung auf das BVG Kinderrechte, insbesondere auf Art 1 und Art 6 BVG Kinderrechte und stellte klar, dass Ärzt\*innen dem Kindeswohl verpflichtet sind und eine besondere Schutz- und Fürsorgepflicht gegenüber Kindern mit Behinderungen haben. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn sie im Widerspruch zum Verhalten der Obsorgeberechtigten steht.

---

<sup>43</sup> Vgl. VfGH 29.11.2022, E 2766/2022; VfSlg 19.958/2015.

<sup>44</sup> Art 14 Abs 7a B-VG, idF BGBl I 138/2017.

<sup>45</sup> Art 17 Abs 3 StGG, RGBl 142/1867.

<sup>46</sup> Vgl. VfSlg 20.311/2019.

<sup>47</sup> Vgl. NÖ-LVwG 13.9.2019, S-1308/001-2019; Tir-LVwG 24.3.2023, 2023/32/0358-1.

<sup>48</sup> § 57a Schulunterrichtsgesetz, BGBl 472/1986.

<sup>49</sup> Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 160.

<sup>50</sup> § 11 Abs 1 Schulunterrichtsgesetz, idF BGBl I 165/2022.

<sup>51</sup> Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 160.

<sup>52</sup> Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 219.

In diesem Erkenntnis zog der VwGH Art 6 BVG Kinderrechte als verfassungsrechtliche Stütze für das einfachgesetzlich geregelte ärztliche Berufsrecht heran.<sup>53</sup>

Für Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist es keine Selbstverständlichkeit, über die allgemeinbildende Pflichtschule hinaus die Schule besuchen zu können. Die allgemeinbildende Pflichtschule kann längstens bis zum Ende der 10. Schulstufe besucht werden, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.<sup>54</sup> Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf dürfen die Schule für weitere 2 Jahre besuchen, wenn die Schulerhalter\*innen und die zuständige Schulbehörde ihre Zustimmung erteilen. Der VfGH beurteilt diese Bestimmung als verfassungskonform.<sup>55</sup> Die Schulerhalter\*innen seien zwar grundsätzlich verpflichtet, allen Schüler\*innen den Besuch der 11. und 12. Schulstufe zu ermöglichen und die besonderen Bedürfnisse der Schüler\*innen zu berücksichtigen. Die Zustimmung könne jedoch verweigert werden, wenn andernfalls ein qualitativvoller Unterricht nicht mehr möglich wäre. Die Begründung, dass nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, reicht für eine Verweigerung nicht aus.

Der VfGH leitet aus dem Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit Art 6 BVG Kinderrechte eine Begründungspflicht ab, die überprüfbar ist und den Betroffenen Rechtsschutzmöglichkeiten eröffnet.<sup>56</sup>

#### **IV. Gesamtbetrachtung**

Als zentrale Bestimmung wird in der Judikatur Art 1 BVG Kinderrechte herangezogen, der sich sowohl im Zusammenhang mit Grundrechtseingriffen als auch bei der verfassungskonformen Auslegung einfachgesetzlicher Bestimmungen zunehmend als Maßstab für die Gewährleistung des Kindeswohls etabliert hat.<sup>57</sup> Darüber hinaus ist zu beobachten, dass das BVG Kinderrechte auch mehr als 10 Jahre nach seinem Inkrafttreten bei kinderrechtlichen Erwägungen in den Hintergrund von Art 8 EMRK tritt.<sup>58</sup> Dies liegt unter anderem auch daran, dass bereits eine umfassende und differenzierte Rechtsprechung zu Art 8 EMRK besteht und diese Judikatur klare Leitlinien sowie gefestigte Interpretationsschemen aufweist.<sup>59</sup>

Wird das BVG Kinderrechte, allen voran Art 1 herangezogen, dann meist zur Stärkung allgemeiner grundrechtlicher Bestimmungen. Neben Art 8 EMRK ist auch der in Art 7 B-VG verankerte Gleichheitsgrundsatz zu nennen. Zum Teil, etwa beim Verbot der Kinderarbeit (Art 3 BVG Kinderrechte) oder dem Gewaltverbot (Art 5 BVG Kinderrechte), liegt dies an der bereits umfassenden einfachgesetzlichen Umsetzung. Art 1 und Art 2 BVG Kinderrechte bieten demgegenüber einen von der Judikatur noch nicht ausgeschöpften und über den Anwendungsbereich anderer bereits verankerter Grundrechte hinausgehenden Schutz, was auf die grundlegenden Unterschiede zwischen den Garantien des BVG Kinderrechte und den klassischen Grundrechten des Art 8 EMRK und Art 7 B-VG zurückzuführen ist, die sich schon ihrem Wortlaut nach nicht auf Kinderrechte beziehen.<sup>60</sup>

Darüber hinaus ist Art 8 EMRK nicht in allen Lebenssituationen, die kinderrechtlichen Schutz erfordern, problemlos anwendbar. So ist z.B. der Anwendungsbereich des Art 8 EMRK bei Sachverhalten, die im Zusammenhang mit sozialer Sicherheit stehen, nicht ohne erheblichen Argumentationsaufwand eröffnet. An dieser Stelle wird erneut darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit Art 8 EMRK die Beachtung des Kindeswohls als vorrangige Erwägung nicht ausdrücklich festgeschrieben ist. Gleiches

---

<sup>53</sup> Vgl. VwGH 10.12.2014, Ro 2014/09/0056.

<sup>54</sup> § 32 Abs 1 Schulunterrichtsgesetz, idF BGBl I 101/2018.

<sup>55</sup> Vgl. VfGH 13.03.2024, G 259/2023.

<sup>56</sup> Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 163.

<sup>57</sup> Vgl. ebd., 26.

<sup>58</sup> Vgl. ebd., 203.

<sup>59</sup> Vgl. ebd., 193.

<sup>60</sup> Vgl. ebd., 202.

gilt für den Gleichheitsgrundsatz des Art 7 B-VG. Art 1 BVG Kinderrechte bezieht sich hingegen auf das Kindeswohl als vorrangige Erwägung.<sup>61</sup>

Ob das BVG Kinderrechte eine gesetzgeberische Wirkung entfaltet, kann in der Studie nicht nachvollzogen werden. Bei Gesetzesänderungen, die auf das BVG Kinderrechte zurückgeführt werden könnten, wie z.B. im Familienrecht, findet sich in den Gesetzesmaterialien kein Hinweis auf das BVG Kinderrechte.<sup>62</sup> Inwieweit die Vollziehung den Vorgaben des BVG Kinderrechte entspricht, konnte aufgrund der Vielzahl der Gesetze und des in vielen Bereichen privatwirtschaftlichen Handelns im Rahmen der Studie nur Ansatzweise überprüft werden. Erschwerend kommt hinzu, dass konkrete Entscheidungsstrukturen oder Kriterienkataloge fehlen.<sup>63</sup>

In der Studie wird festgehalten, dass das BVG Kinderrechte den hohen Stellenwert verkörpert, den der Gesetzgeber Kinderrechten beimisst. Allerdings wurden nur ausgewählte, bereits in der österreichischen Verfassung verankerte Rechte aus der KRK übernommen. Welche Überlegungen der Auswahl der übernommenen Bestimmungen zugrunde lagen, ist nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus bekräftigt das BVG Kinderrechte bereits auf einfachgesetzlicher Ebene verankerte Rechte, wie das in § 138 ABGB normierte Kindeswohl.<sup>64</sup> Diese Bestimmung ist allerdings im Lichte der gesamten österreichischen Rechtsordnung eine der wenigen gesetzlichen Regelungen, die das Kindeswohl explizit berücksichtigt. Im Jugendstrafrecht ist das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip ebenso wenig verankert wie im Gesundheits-, Verkehrs-, Sport-, Kultur- und Schulrecht.<sup>65</sup>

Dennoch lässt sich aus der Studie ableiten, dass das BVG Kinderrechte eine wertvolle verfassungspolitische Garantie darstellt und zu einer stärkeren Berücksichtigung der Interessen des Kindes geführt hat. Diese Entwicklung wird jedoch als nicht ausreichend eingeschätzt. Das Potential und der Schutzgehalt sind bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Für eine umfassende Umsetzung des BVG Kinderrechte bedarf es klarer Strukturen, verbindlicher Standards und einer stärkeren Sichtbarkeit in der Praxis. Zudem heben die Studienautor\*innen hervor, dass eine stärkere Auseinandersetzung mit dem BVG Kinderrechte in Wissenschaft und Lehre sowie in der Aus- und Fortbildung der mit der Umsetzung befassten Berufsgruppen (Richter\*innen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichte) zur Stärkung der kinderrechtlichen Garantien einen wesentlichen Beitrag leisten kann.<sup>66</sup>



<sup>61</sup> Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 203.

<sup>62</sup> Vgl. ebd., 136.

<sup>63</sup> Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 219.

<sup>64</sup> Vgl. ebd., 201f.

<sup>65</sup> Vgl. ebd., 219.

<sup>66</sup> Vgl. ebd., 205.

## **Gesamte Rechtsvorschrift für Rechte von Kindern, Fassung vom 10.12.2023**

### **Langtitel**

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern  
StF: BGBl. I Nr. 4/2011 (NR: GP XXIV IA 935/A AB 1051 S. 93. BR: AB 8443 S. 793.)

### **Präambel/Promulgationsklausel**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Text**

#### **Artikel 1**

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

#### **Artikel 2**

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

#### **Artikel 3**

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

#### **Artikel 4**

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

#### **Artikel 5**

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

#### **Artikel 6**

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

#### **Artikel 7**

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

#### **Artikel 8**

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

## KiJA Fact-Sheet BVG Kinderrechte Studie

### **I. Allgemeines zum BVG Kinderrechte:**

Seit 2011 sind durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) Kinderrechte ausdrücklich in der Verfassung verankert. Das BVG Kinderrechte hebt somit zentrale Rechte der UN-Kinderrechtskonvention in den Verfassungsrang. Es zeigt auch Verbindungen zu den kinderrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Grundrechtecharta. Im BVG Kinderrechte sind acht Artikel enthalten. Artikel 1 bis 6 enthalten spezifische Kinderrechte. Artikel 7 enthält die Grundrechtsschranken und Artikel 8 regelt die Vollziehung des Gesetzes.

### **II. Allgemeines zur Studie:**

Die Studie *„Wirkung und Potenzial des BVG über die Rechte von Kindern. Eine kritische Evaluierung anhand der österreichischen und europäischen Judikatur und ausgewählter Referenzgebiete“* sollte nach dem über 10 Jahre langen Bestehen der kinderrechtlichen Verfassungsbestimmungen prüfen, welche Auswirkungen bisher erkennbar sind. Die Studie ist unter dem Link [Publikationen und Links - Kinderrechte](#) abrufbar. Untersucht wurde vor allem die Auswirkung auf die Rechtsprechung. Hierbei wurde analysiert wie bzw. ob insbesondere die Höchstgerichte Österreichs (Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und Oberster Gerichtshof) das BVG Kinderrechte einsetzen. Die Studie wurde durch das Bundeskanzleramt finanziert und von der Sektion Familien und Jugend, Abteilung 6 – Familienrechtspolitik und Kinderrechte umgesetzt. Geschrieben haben die Studie DDr. Philip Czech, Universität Salzburg, Univ.-Prof. Dr. Claudia Fuchs, Wirtschaftsuniversität Wien, Univ.-Prof. Dr. Katharina Pabel, Wirtschaftsuniversität Wien und em. o. Univ.-Prof. Dr. Karl Weber, Universität Innsbruck.

### **III. Zentrale Erkenntnisse der Studie:**

Dem BVG Kinderrechte wird das Potential zugeschrieben, die Umsetzung der Kinderrechte sowie die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als Rechtssubjekte zu fördern. Es besteht in der Lehre Einigkeit darüber, dass es auch subjektive Rechte umfasst, die jungen Menschen zustehen. Ersichtlich wurde jedoch, dass der Gesetzgeber bzw. die politische Umsetzung noch nicht ausreichend Rücksicht auf die kinderrechtlichen Bestimmungen genommen hat, um einen weitreichenden Effekt in der Rechtsprechung zu erkennen. Die meisten Erwähnungen gibt es im Familienrecht und auch im Asylrecht. Auch zur Sozialhilfe, dem Recht auf Schutz und Fürsorge und dem Schulrecht gibt es bereits höchstgerichtliche Entscheidungen. Im Kontext des Jugendstrafrechts wurde das BVG Kinderrechte hingegen noch nicht erwähnt. In der Rechtsprechung wird das BVG Kinderrechte vielfach von Artikel 8 EMRK überdeckt. Dies hängt auch mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR), bei der die Rechte junger Menschen unter dieser Bestimmung mitberücksichtigt werden. Auch der Gleichheitssatz in Artikel 7 B-VG verdrängt oft spezifische kindergrundrechtliche Überlegungen in der Rechtsprechung. Zur Auslegung der Bestimmungen des BVG Kinderrechte stellen die Allgemeinen Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses eine wichtige Stütze dar, da durch das BVG Kinderrechte Bestimmungen der KRK in der österreichischen Verfassung verankert wurden. Eine Übersetzung sämtlicher Allgemeiner Bemerkungen in die deutsche Sprache könnte deren Heranziehung als Auslegungshilfe in der Rechtsprechung erhöhen und somit zu einer Stärkung des BVG Kinderrechte führen. Eine Ergänzung könnten spezifische Kindeswohl-Bestimmungen sein. Dabei wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Ergänzungen bspw. im Jugendstrafrecht im Gesundheits-, Verkehrs-, Sport-, Kultur- und im Schulrecht sinnvoll möglich wären. Zudem wurden eine konkretere Verankerung der Partizipationsrechte junger Menschen (bspw. im Schulrecht) als Möglichkeit zur Stärkung der Kinderrechte erachtet. Auch für die Rechtsprechung wurde insbesondere das Potential von Artikel 1 (Kindeswohl), Artikel 2 (Beistandspflicht), Artikel 4 (Partizipation) und Artikel 6 (Diskriminierungsschutz) hervorgehoben.